

UKSH, Campus Lübeck, Ratzeburger Allee 160, 23538 Lübeck

Bildungsausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Per Mail an: [Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de)

**Campus Lübeck**

**Personalrat - w**

Vorsitzender

Ansprechpartner: Dr. Hauke J. Nielsen

E-Mail: [hauke.nielsen@uksh.de](mailto:hauke.nielsen@uksh.de)

Tel.: 0451 500-14310, Fax: -14312

[www.uksh.de](http://www.uksh.de)

**Datum: 20.12.2016**

**Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neuordnung der Hochschulmedizin, Drucksache 18/4813**

Ihre Mail vom 30.11.2016

**Stellungnahme des wissenschaftlichen Personalrates UKSH Campus Lübeck**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren,

der Bildungsausschuss des Landtages des Landes Schleswig-Holstein hat den wissenschaftlichen Personalrat im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein Campus Lübeck (UKSH CL) um Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Neuordnung der Hochschulmedizin (HSG) gebeten, dem dieser sehr gerne nachkommt.

**Zu § 87 a Zusammensetzung und Geschäftsführung des Vorstandes**

Der wissenschaftliche Personalrat im UKSH CL begrüßt, dass sich die im Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz garantierte Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre mit einem hauptamtlichen Mitglied sowohl im neuen § 87a HSG im UKSH- Vorstand als auch im neuem § 88b HSG in der jeweiligen Campusedirektion widerspiegelt. Bei der Auswahl dieser Person bittet der wissenschaftliche Personalrat, dass analog zum § 23 Abs. 6 HSG eine Findungskommission des Senats gebildet wird, insbesondere deshalb, weil an der Stiftungsuniversität Lübeck diese Person als Vizepräsident dem Präsidium angehört und die Sektion Medizin entsprechend Einfluss bei der Auswahl für eine Vorschlagsliste im Senat gewinnt. Anderenfalls hätte allein gem. § 24 Abs. 1 HSG der Präsident/die Präsidentin das Vorschlagsrecht.

**Zu § 68 Direktionsrecht des Vorstandes gegenüber der Ärzt\*innen bei der Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung**

In der Ergänzung zum § 68 Abs. 1 HSG sollen künftig die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung dem Direktionsrecht des Vorstands des Klinikums unterliegen. Der wissenschaftliche Personalrat im UKSH CL weist ausdrücklich darauf hin, dass der Arzt/ die Ärztin gem. § 2 Abs. 1,2 und 4 der Berufsordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein keinen Weisungen Dritter in seiner Behandlungsfreiheit unterliegen darf und es deshalb hier zwingend einer Korrektur zum gebotenen Wohl der Patient\*innen bedarf.

### **Zu § 82 Rechtsstellung campusübergreifender Zentren**

Bei der Bildung von campusübergreifenden Dienstleistungszentren gem. erweitertem § 82 Abs. 3 sollte der Profitorientierung nicht noch weiter Vorschub geleistet werden. Mögliche Gewinne sind von den dienstleistungsanfordernden Kliniken abhängig, somit sollten ggf. die Gewinne im Diagnostikzentrum oder dem radiologischen Zentrum auch an die Kliniken wieder zurückgegeben werden. Inwieweit campusübergreifende Zentren mit eigener Verwaltungsstruktur eigenständige Dienststellen darstellen und damit eigener Mitbestimmungsstrukturen bedürfen, gilt es zu prüfen und sollten bei Bestätigung auf Sinnhaftigkeit einer weiteren Zerstückelung des UKSH hinterfragt werden: die gegenwärtigen Strukturen mit jeweils einem wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personalrat pro Campus, dem auch die campusbezogenen mitbestimmungsrechtlichen Angelegenheiten des campusübergreifenden Zentrums vorgelegt werden und jeweils ein campusübergreifender wissenschaftlicher und nichtwissenschaftlicher Gesamtpersonalrat haben sich bewährt, eine Änderung im § 77 MBG SH sollte die bestehende Struktur festigen und ggf. die bestehenden campusübergreifenden Zentren benennen, um einer einfachen weiteren Zersplitterung vorzubeugen.

### **Zu § 86 Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

Im § 86 Abs. 1 Nr. 1- 3 bedarf es der Streichung des Komma nach Minister und Einfügung eines „oder“ an gleicher Stelle, wenn die Stimmenzahl der Ministerien für Wissenschaft, Soziales und Finanzen auf jeweils eine Stimme reduziert werden soll.

Der wissenschaftliche Personalrat im UKSH CL würde es begrüßen, wenn als zusätzliches Mitglied im Aufsichtsrat auch die Gewerkschaft Marburger-Bund, die nicht Mitglied im Deutschen Gewerkschaftsbund ist, die Interessen Ärzt\*innen im Aufsichtsrat des UKSH vertreten kann. Nach der Pflege stellt die Ärzteschaft die zweitgrößte Berufsgruppe im UKSH dar.

### **Zu § 88 b Zusammensetzung der Campusdirektion**

Im neuen § 88b Abs. 1 Nr. 1 fehlt für den Campus Lübeck die Nennung eines/r Vizepräsident\*in als Analogon zum Dekan, weil es am Campus Lübeck durch Aufhebung der Fakultätsgrenzen keine Fachbereiche mehr gibt.

### **Zu § 92 Deckung der Kosten für Miete, maximale Krankenhausversorgung, Investitionen**

Der wissenschaftliche Personalrat begrüßt, dass das Land gem. erweitertem § 92 Abs. 3 dem Klinikum bis zu 25 Mio. € z. B. zur Deckung der Kosten für die maximale Krankenhausbehandlung gewähren kann, allerdings bleibt offen, ob diese Summe hinlänglich ist bzw. was die Grundlage der Berechnung ist.

### **Zu Artikel 3 Änderung des § 84 Mitbestimmungsgesetzes SH**

Der wissenschaftliche Personalrat begrüßt, dass die Mitbestimmungsrechte der Personalräte gem. § 51 Abs. 1 Mitbestimmungsgesetz SH (MBG) bei personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen wieder uneingeschränkt Anwendung finden, eine Gleichstellung mit den Sparkassen und Sozialversicherungen im § 84 MBG wird wieder korrigiert, weil diese im Gegensatz zum UKSH als einzigem Maximalversorger im Lande dem freien marktwirtschaftlichen Wettbewerb unter den Banken und Versicherungen unterliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. Hauke J. Nielsen  
Personalratsvorsitzender